



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 12**

**Memmingen, 12. April 2024**

**66. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
10.04.2024	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S7)	Seite 59
10.04.2024	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Grüne Mitte“ (Planungsgebiet S27)	Seite 60
10.04.2024	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses für die in der Gemarkung Volkratshofen gelegene Flächennutzungsplanänderung (Planungsgebiet V5)	Seite 61
10.04.2024	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Volkratshofen gelegene Gebiet „Solarpark Volkratshofen - Unteresch“ (Planungsgebiet V10)	Seite 63
10.04.2024	Kommunales Förderprogramm der Stadt Memmingen zur Gewährung von Zuschüssen bei Sanierung und Umbau von Gebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Steinheim mit Memminger Ach“ (Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm; Stand: Juni 2023)	Seite 65
10.04.2024	Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB - Öffentliche Bekanntmachung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“	Seite 70

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Genehmigung der Änderung**  
**des Flächennutzungsplanes im Bereich**  
**der Gemarkung Steinheim**  
**(Planungsgebiet S7)**

Vom 10. April 2024

1. Die vom Stadtrat am 29. Januar 2024 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S7) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 19. März 2024 Nummer 34.1-4621-194/27 genehmigt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 23. Januar 2023, redaktionell geändert am 14. November 2023, wurde am 10. April 2024 ausgefertigt. Ihr ist die am 10. April 2024 ausgefertigte Begründung vom 23. Januar 2023, redaktionell geändert am 14. November 2023, mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beigegeben. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. Teil I Nr. 394) geändert worden ist, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.
3. Ab 12. April 2024 wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 321, zur Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Darüber hinaus können die Planungen nach telefonischer Terminvereinbarung, Stadtplanungsamt Memmingen Tel.: 08331/850-519, eingesehen werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. April 2024  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Inkraftsetzung**  
**und die öffentliche Bereithaltung**  
**des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das**  
**in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet**  
**„Grüne Mitte“**  
**(Planungsgebiet S27)**

Vom 10. April 2024

1. Der Stadtrat hat am 29. Januar 2024 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Grüne Mitte“ (Planungsgebiet S27) als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 23. Januar 2023, redaktionell geändert am 14. November 2023, wurde am 10. April 2024 ausgefertigt. Ihm ist die am 10. April 2024 ausgefertigte Begründung vom 23. Januar 2023, redaktionell geändert am 14. November 2023, samt Anlagen beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 12. April 2024 wird der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen bei der Stadt Memmingen, Stadtplanung, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 321, zur Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Darüber hinaus können die Planungen nach telefonischer Terminvereinbarung, Stadtplanung Memmingen Tel.: 08331/850-519, eingesehen werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Memmingen eingesehen werden (<https://maps.memmingen.de>).

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. April 2024  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über den Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses**  
**für die in der Gemarkung Volkratshofen**  
**gelegene Flächennutzungsplanänderung**  
**(Planungsgebiet V5)**

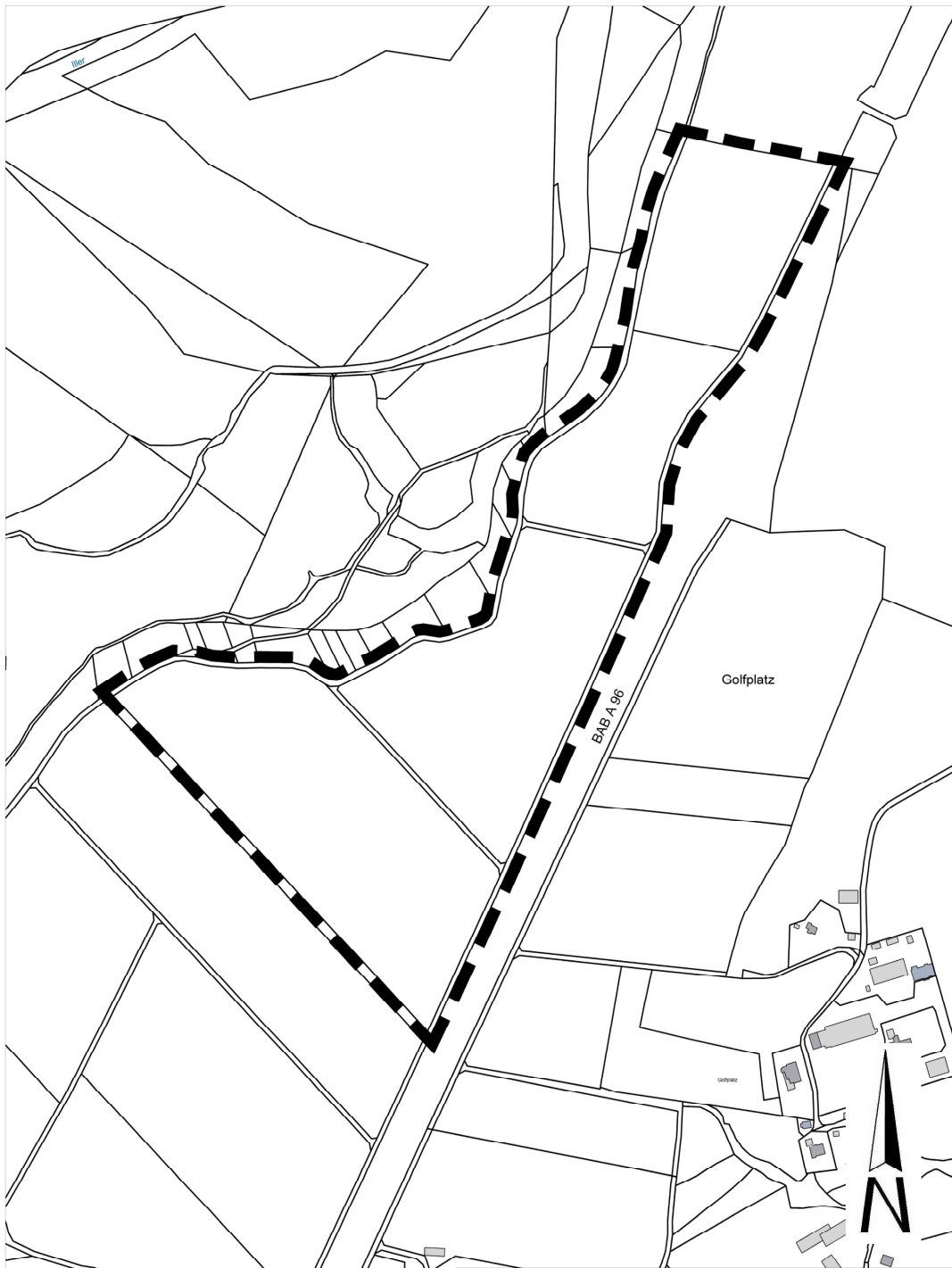
Vom 10. April 2024

Der Stadtrat hat am 18. März 2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 19. September 2022 für die in der Gemarkung Volkratshofen gelegene Flächennutzungsplanänderung (Planungsgebiet V5) aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Die genaue Umgrenzung des aufgehobenen Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 23. Februar 2024, der Bestandteil dieses Aufhebungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist.

Memmingen, 10. April 2024  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister



**Flächennutzungsplanänderung Nr. V5**

Geltungsbereich    **———**

Stadt Memmingen  
Stadtplanungsamt, 23. Februar 2024

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt  
Memmingen über den Aufhebungsbeschluss des  
Aufstellungsbeschlusses für die in der Gemarkung  
Volkrathshofen gelegene  
Flächennutzungsplanänderung  
(Planungsgebiet V5)  
vom 10. April 2024

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über den Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses**  
**zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in**  
**der Gemarkung Volkratshofen gelegene Gebiet**  
**„Solarpark Volkratshofen - Unteresch“**  
**(Planungsgebiet V10)**

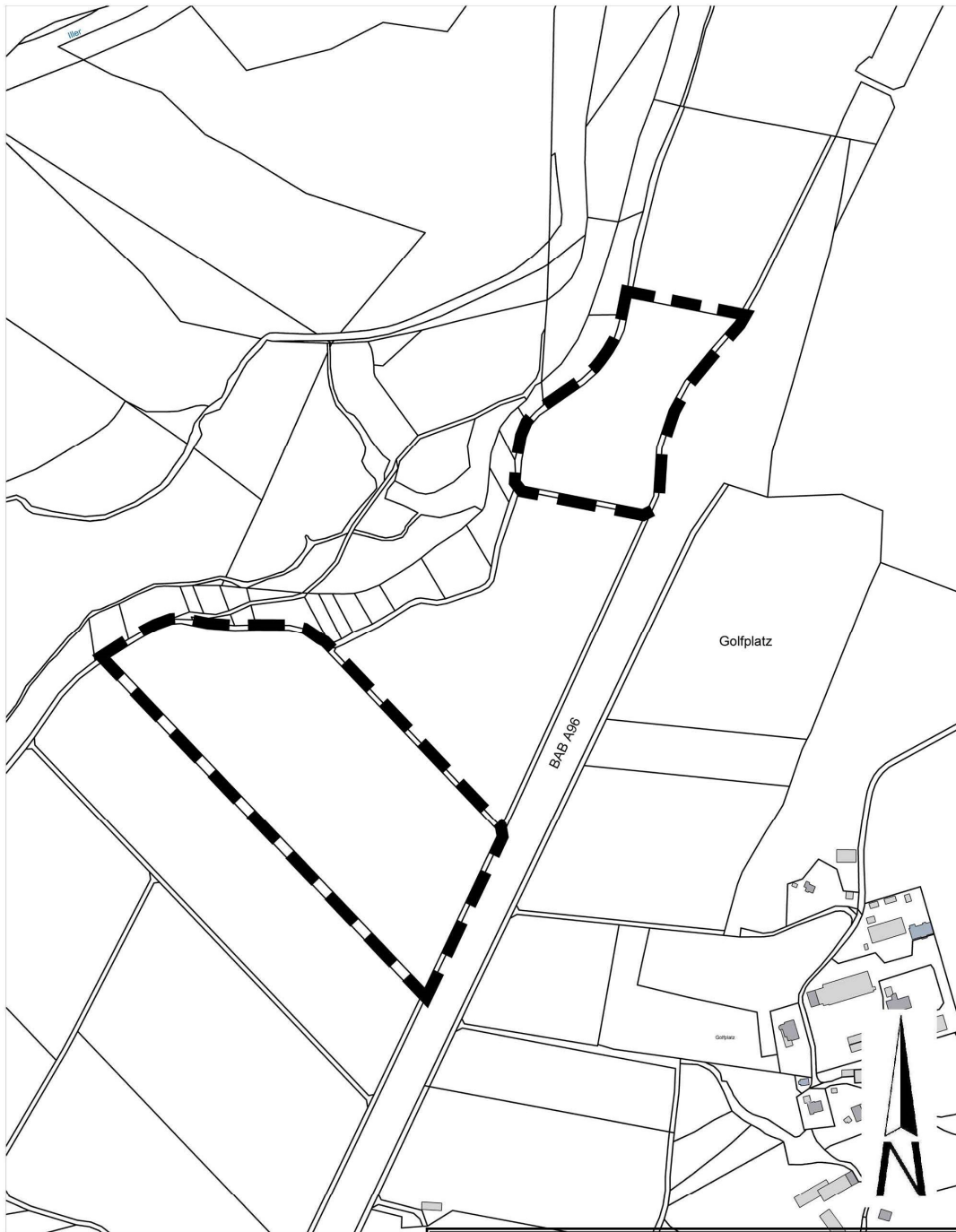
Vom 10. April 2024

Der Stadtrat hat am 18. März 2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 19. September 2022 für das in der Gemarkung Volkratshofen gelegene Gebiet „Solarpark Volkratshofen - Unteresch“ (Planungsgebiet V10) aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Die genaue Umgrenzung des aufgehobenen Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 23. Februar 2024, der Bestandteil dieses Aufhebungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist.

Memmingen, 10. April 2024  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister



**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. V10  
„Solarpark Volkratshofen - Unteresch“**

**Geltungsbereich** **-----**

**Stadt Memmingen  
Stadtplanungsamt, 23. Februar 2024**

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das in der Gemarkung Volkratshofen gelegene Gebiet „Solarpark Volkratshofen - Unteresch“ (Planungsgebiet V10) vom 10. April 2024

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Kommunales Förderprogramm**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Gewährung von Zuschüssen bei Sanierung und Umbau von Gebäuden**  
**im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Steinheim mit Memminger Ach“**

(Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm; Stand: Juni 2023)

vom 10. April 2024

**1. Präambel**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die Auflage eines kommunalen Förderprogrammes mit nachfolgenden Bestimmungen beschlossen.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien.

**2. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Förderprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Steinheim mit Memminger Ach“. Die räumlichen Abgrenzungen sind aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 30. Mai 2023 ersichtlich.

**3. Förderung**

**3.1 Aufgaben und Ziele der Förderung**

Die Stadt Memmingen fördert im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Steinheim mit Memminger Ach“, das im Rahmen der Städtebauförderung vom Freistaat Bayern gefördert wird, die Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen privater Gebäude nach Maßgabe des § 164a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 177 Abs. 4 BauGB sowie Ziffer 15 und 16 der Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR 2019).

Mit dem aufgelegten Programm soll insbesondere dem agrarstrukturellen Wandel im Ort und den daraus resultierenden Funktionsverlusten entgegengewirkt und die Aufwertung des Ortsbildes erreicht werden. Besonderes Ziel des Förderprogramms ist der Erhalt der den Ortsteil prägenden Gebäudetypologien und Architekturelemente, insbesondere der ehemaligen Hofstellen.

**3.2 Förderbedingungen**

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie von Umbaumaßnahmen über das kommunale Förderprogramm ist:

- a. Das Gebäude / Grundstück liegt innerhalb des Sanierungsgebiets „Steinheim mit Memminger Ach“.
- b. Für die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen Missstände und Mängel am Bestandsgebäude vorliegen.
- c. Ein Beratungsgespräch durch das in Steinheim eingesetzte Sanierungsmanagement ist durchgeführt worden, sofern seitens des Stadtplanungsamtes eine solche Beratung vorgegeben wurde.
- d. Empfiehlt das Sanierungsmanagement die Durchführung einer Machbarkeitsstudie, ist ein Antrag auf finanzielle Förderung einer Machbarkeitsstudie im Sanierungsgebiet zu stellen. (Anlage 1)
- e. Die Vorlage einer Machbarkeitsstudie, sofern vom Sanierungsmanagement empfohlen. Diese ist durch einen Architekten oder anderen Bauvorlageberechtigten zu erstellen und muss den Anforderungen der Anlage 1 dieser Richtlinie entsprechen. Sie ist in aller Regel für jedes Gebäude gesondert zu erstellen.
- f. Der Abschluss der Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Stadt Memmingen, in der sich der Eigentümer zur Durchführung entsprechender Modernisierungs- oder Umbaumaßnahmen verpflichtet. Eine zuvor erstellte Machbarkeitsstudie wird Teil der Modernisierungsvereinbarung und bildet die Grundlage des jeweiligen Sanierungsziels - Abweichungen erfordern die Zustimmung der Stadt Memmingen. In der Modernisierungsvereinbarung wird der maximale Förderbetrag festgelegt. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Abschluss der Vertragsvereinbarung begonnen werden.



### 3.3 Förderwürdigkeit

Die geplanten Maßnahmen müssen eine erhebliche Verbesserung der Bestandssituation erzielen, um als förderwürdig eingestuft zu werden. Sie müssen technisch und qualitativ den Sanierungszielen entsprechen und in ihren Kosten angemessen sein.

### 3.4 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

#### Machbarkeitsstudie:

Bei Vorliegen einer entsprechenden Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, wird durch das Sanierungsmanagement der Stadt Memmingen die Erstellung einer Machbarkeitsstudie empfohlen. Die Kosten hierfür sind förderfähig.

#### Fassadensanierungen:

Gestalterische Verbesserungen der Fassaden und Hauseingangsbereiche, einschließlich einer Fassaden- und Dachbegrünung. Ausgenommen hiervon sind Fenster und Türen, wenn sie in Kunststoff ausgeführt werden. Besonders gefördert wird die Einbeziehung historischer Elemente bei der Gestaltung des öffentlichen Raums, z.B. Hauszeichen oder Gedächtnistafeln.

#### Einzelmaßnahmen zum Erhalt dörflicher Freiraumstrukturen:

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Erhalt typischer dörflicher Freiraumstrukturen dienen (Aufwertung des Wohnumfelds), sowie Einzelmaßnahmen zum Erhalt der Eigenheit und Historie des Ortes in Form von ansprechenden Zäunen, Hofbäumen, Spalierobst und Bauerngärten. Unterstützt wird zudem der Rückbau großflächiger Versiegelungen in den Wirtschaftshöfen nach Aufgabe der Landwirtschaft zugunsten grüner Höfe.

Ebenfalls werden die Pflanzung straßenraumwirksamer Bäume in Privatgärten, darüber hinaus auch die Neuanlage und Pflege sowie der Erhalt historischer Streuobstwiesen gefördert.

#### Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung leerstehender Bausubstanz:

Gefördert werden Maßnahmen, die der Nutzung aktuell leerstehender Bausubstanz dienen. Neben bisher ungenutzten Dachgeschossen, die zu Wohnraum umgebaut werden, können dies auch Maßnahmen zur Nutzung leerstehender landwirtschaftlicher Gebäude sein.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Zielen des Sanierungsgebietes „Steinheim mit Memminger Ach“ und dieses Förderprogramms (siehe Ziffer 3) entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind (z.B. ökologische Ausgleichsmaßnahmen). Bestehende Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht sind einzuhalten. Ferner sind bei der Vergabe von Bauleistungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB sinngemäß zu beachten.

### 3.5 Umfang der Förderung

a) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms.

#### Förderansätze für Maßnahmen im Sanierungsgebiet:

##### Machbarkeitsstudie:

Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie durch ein fachlich geeignetes (Architektur-)Büro wird mit 50 %, maximal jedoch mit 5.000 € gefördert.

##### Klassische Fassadensanierung:

Die maximale Förderhöhe beträgt 20 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 15.000 € je Anwesen.

In Ausnahmefällen kann die Förderung bis zu 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 22.500,- € je Anwesen, sofern die das Ortsbild prägenden Architekturelemente (wie Wandbilder, prägnante Hoftore etc.) erhalten bleiben.

##### Einzelmaßnahmen zum Erhalt dörflicher Freiraumstrukturen:

Die maximale Förderhöhe beträgt 20 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 15.000 € je Anwesen.

Bei gemeinschaftlich genutzten Freiflächen (Mitnutzung der Öffentlichkeit) beträgt die maximale Förderhöhe 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 22.500 €.

##### Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung leerstehender Bausubstanz:

Die maximale Förderhöhe beträgt 20 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 15.000 € je Anwesen.

#### Für den gesamten Geltungsbereich gilt:

Nebenkosten (Architekten-, Ingenieurleistungen und Leistungen für die künstlerische Gestaltung) werden innerhalb der Gesamtkosten bis zu höchstens 18 % der Baukosten anerkannt.

Gesamtkosten unter 2.500 € sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- b) Die Fördermittel werden als Zuschuss auf die nicht durch andere Förderprogramme zu deckenden Kosten der Maßnahme gewährt. Es wird klargestellt, dass vorrangig andere Fördermittel in Anspruch genommen werden müssen. Besteht ein Anspruch auf Zuschüsse anderer Stellen, wird dieser berücksichtigt, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- c) Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- d) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

#### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- a) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Memmingen als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.

- b) Die Bewilligung der Zuschüsse kann mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden.
- c) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass nach öffentlichem Recht notwendige Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) vorliegen.

#### **5. Auszahlung**

- a) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung mit einem Prüfblatt und entsprechender Bildnachweise (Baulicher Zustand vor, während und nach Abschluss der Maßnahme) ausgezahlt.
- b) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag veranschlagten Kosten, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Eine Nachbewilligung bei Kostenmehrungen ist nicht möglich.
- c) Der Zuschuss kann natürlichen Personen sowie Personengemeinschaften (z.B. Eigentümer- oder Erbgemeinschaft) und juristischen Personen ausgezahlt werden. Zuschussempfänger sind die Grundstückseigentümer oder Mieter bzw. sonstige Nutzungsberechtigte, wenn diese Maßnahmenträger sind; die Grundstückseigentümer müssen der Maßnahme in diesem Fall schriftlich zugestimmt haben.

#### **6. Pflichten, Verstöße**

- a) Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten dürfen nicht auf eine im Anschluss an die Maßnahme veranschlagte Miete umgelegt werden.
- b) Der Zuschuss kann bei einem Verstoß gegen dieses Förderprogramm oder gegen Inhalte der Modernisierungsvereinbarung oder bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zuzüglich jährlicher Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen.

#### **7. Frist**

Die Bestimmungen des Förderprogramms gelten ab Bekanntmachung des Kommunalen Förderprogramms für insgesamt 5 Jahre.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit Ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 10. April 2024  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister

Hinweis:

In der Veröffentlichung des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Memmingen zur Gewährung von Zuschüssen bei Sanierung und Umbau im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Steinheim mit Memminger Ach“ am 21. Juli 2023 (SVBI Nr. 21 Seite 167 - 171) wurde bei Punkt 3.2 Förderbedingungen unter d. und e. auf eine falsche Bezeichnung der Anlagen hingewiesen. Dieser Schreibfehler wurde angepasst und durch diese Ausfertigung korrigiert.



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

### **Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Memmingen hat in öffentlicher Sitzung am 13.07.2020 den Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“ als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 29.07.2020 ausgefertigt und mit SVBI vom 31.07.2020 bekannt gemacht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um jegliche formelle Einwände gegen die Wirksamkeit der Veränderungssperre auszuschließen, hat der Stadtrat der Stadt Memmingen in öffentlicher Sitzung vom 30.05.2022 nochmals gesondert den Erlass der Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“ als Satzung mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.08.2020 beschlossen.

In öffentlicher Sitzung vom 11.07.2022 hat der Stadtrat der Stadt Memmingen die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“ um ein Jahr als Satzung gemäß § 17 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese wurde am 20.07.2022 ausgefertigt und mit SVBI vom 22.07.2022 bekannt gemacht.

In öffentlicher Sitzung vom 19.06.2023 hat der Stadtrat der Stadt Memmingen aufgrund von § 17 Abs. 2 BauGB die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“ um ein Jahr beschlossen. Diese wurde am 19.07.2023 ausgefertigt und mit SVBI vom 21.07.2023 bekannt gemacht. Die Ausfertigung vom 19.07.2023 und die Bekanntmachung vom 21.07.2023 wichen versehentlich in § 1 des Satzungstextes von dem in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 19.06.2023 beschlossenen Satzungstext ab.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um jegliche Einwände gegen die ordnungsgemäße Ausfertigung und Bekanntmachung sowie Wirksamkeit der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr auszuschließen, erfolgt nachstehend im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB eine erneute Ausfertigung zur nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“ vom 10. April 2024, die im SVBI vom 12. April 2024 zu veröffentlichen ist. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“ rückwirkend zum 21.07.2023 in Kraft.

**Öffentliche Bekanntmachung über die  
nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre  
im Geltungsbereich des zukünftigen  
Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“**

Der Stadtrat der Stadt Memmingen hat in öffentlicher Sitzung am 19. Juni 2023 aufgrund von § 17 Abs. 2 des BauGB die nachfolgende nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes S27 „Grüne Mitte“ beschlossen:

**Satzung  
der Stadt Memmingen  
über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre  
im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans  
S27 „Grüne Mitte“**

vom 10. April 2024

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, hat die Stadt Memmingen die Verlängerung der am 01.08.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet S 27 „Grüne Mitte“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

<sup>1</sup>Die am 01.08.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet S 27 „Grüne Mitte“ wird nochmalig um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Memmingen, 10. April 2024  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister

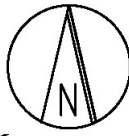


Lageplan zur Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes "Grüne Mitte" (Planungsgebiet S27)

Geltungsbereich der Veränderungssperre



Maßstab ohne



Memmingen, den 29.07.2020  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder, Oberbürgermeister